

Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2007

Bebauungsplan II/100 „Geschäftsbereiche Kohlscheid“

zur Ordnung der gewerblichen Nutzung im Stadtteilzentrum Kohlscheid

Der Bebauungsplan II/100 „Geschäftsbereiche Kohlscheid“ besteht aus der nachfolgenden Satzung (textlicher Bebauungsplan).

Satzung über den Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben

Auf der Grundlage der §§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit den §§ 8 ff. BauGB sowie § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 den folgenden textlichen Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Herzogenrath räumlich bestimmten zentralen Versorgungsbereich für das Stadtteilzentrum Kohlscheid sowie weite Teile der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen der Geschäftsbereiche des Stadtteils Kohlscheid entlang der Hauptverkehrszüge. Die genaue Abgrenzung ist kartographisch im M. 1:5.000 bestimmt und Bestandteil dieser Satzung (Karte II/100-1, II/100-2, II/100-3 und II/100-4).

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes richten sich nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den das Plangebiet überplanenden rechtskräftigen Bebauungsplänen.
2. Zur Ordnung der gewerblichen Nutzung und zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen innerhalb der Geschäftsbereiche Kohlscheid werden die in § 3 genannten Nutzungen ausgeschlossen.
3. Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom 18.12.2007.
- 4.

§ 3 Ausschluss von Nutzungen

Im räumlichen Geltungsbereich nach § 1 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

1. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspielen und/oder Unterhaltungsgeräten (Spielhallen, Spielcasinos) ist.
2. Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung Sexdarbietungen sind.
3. Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Waren und Dienstleistungen überwiegend sexuellen Charakters (Sexshops, Videotheken mit diesem Angebot u.Ä., wenn Sex-Videos in einer Kabine vorgeführt werden) anbieten.
4. Gewerbebetriebe, die auch dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr dienen.
5. Vergnügungsstätten, die zur Erzielung von Gewinnen durch Wetten o.ä. dienen.

6. Einrichtungen, die dem Aufenthalt und/oder der Bewirtung dienen und in denen gleichzeitig Glücksspiele nach § 284 StGB, Wetten, Sportwetten oder Lotterien angeboten werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan II/100 „Geschäftsbereiche Kohlscheid“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung über den Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetrieben (Bebauungsplan II/100 „Geschäftsbereiche Kohlscheid“) **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

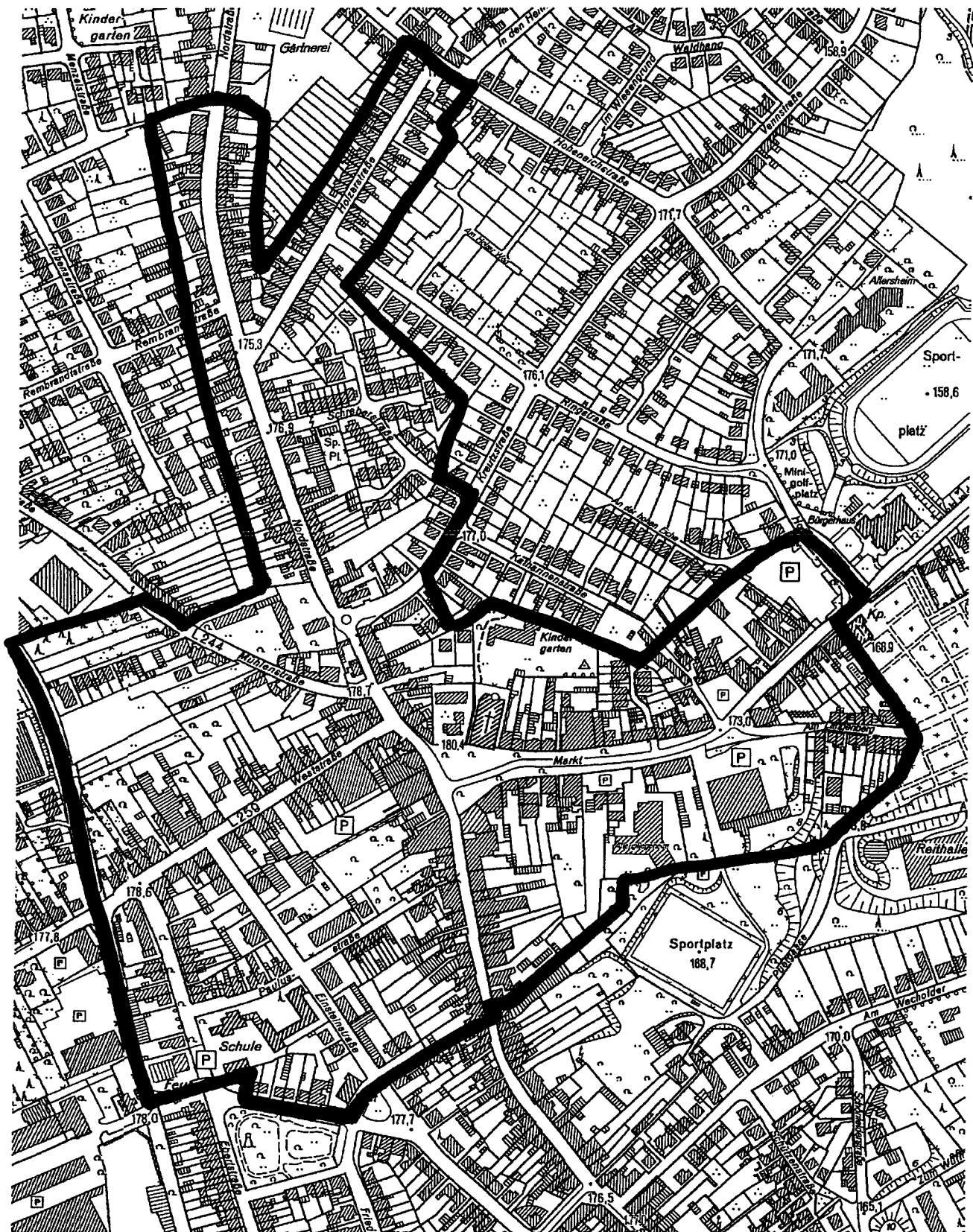
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.12.2007

In Vertretung:

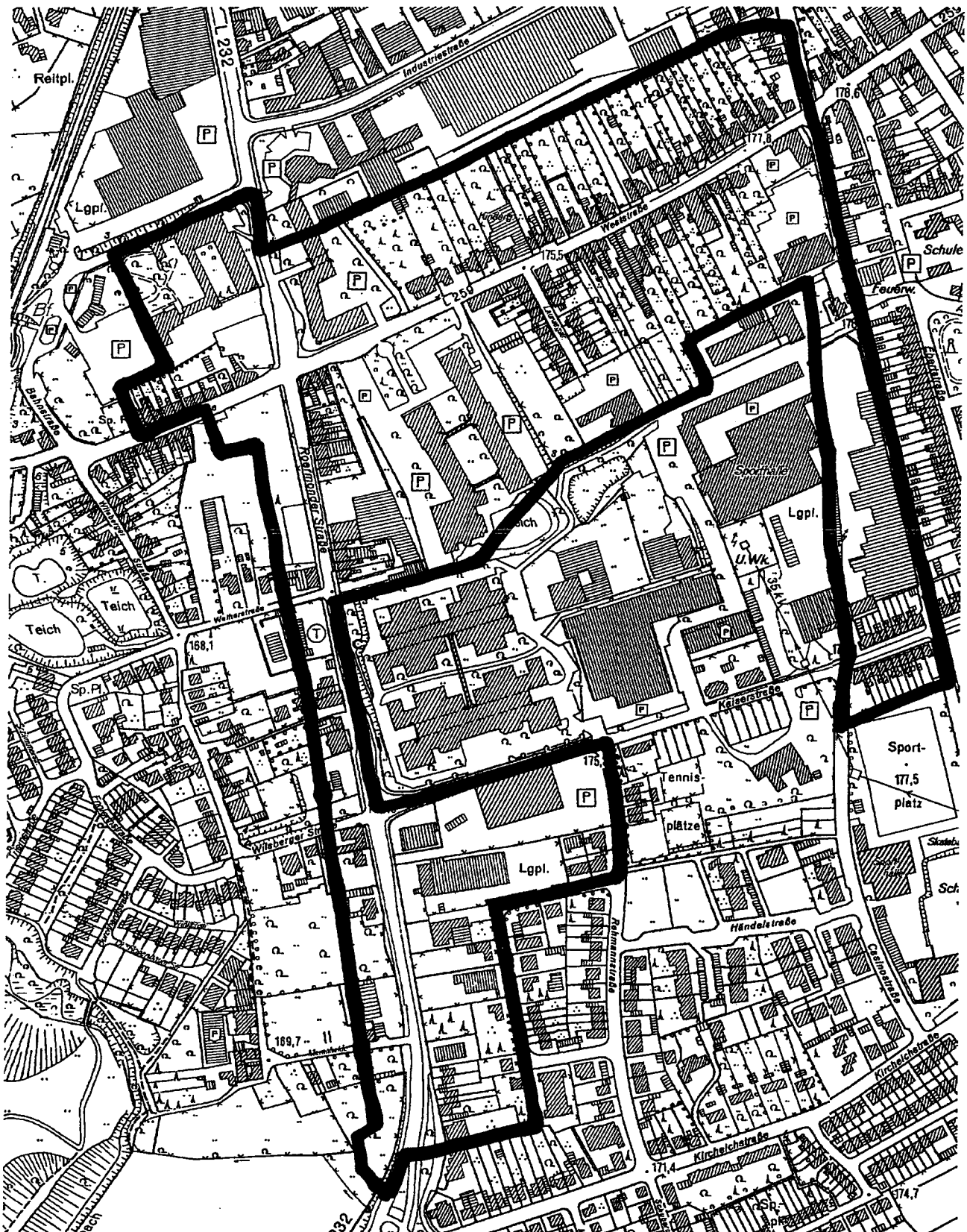
gez.

(von den Driesch)
Erster Beigeordneter



III. 100-1

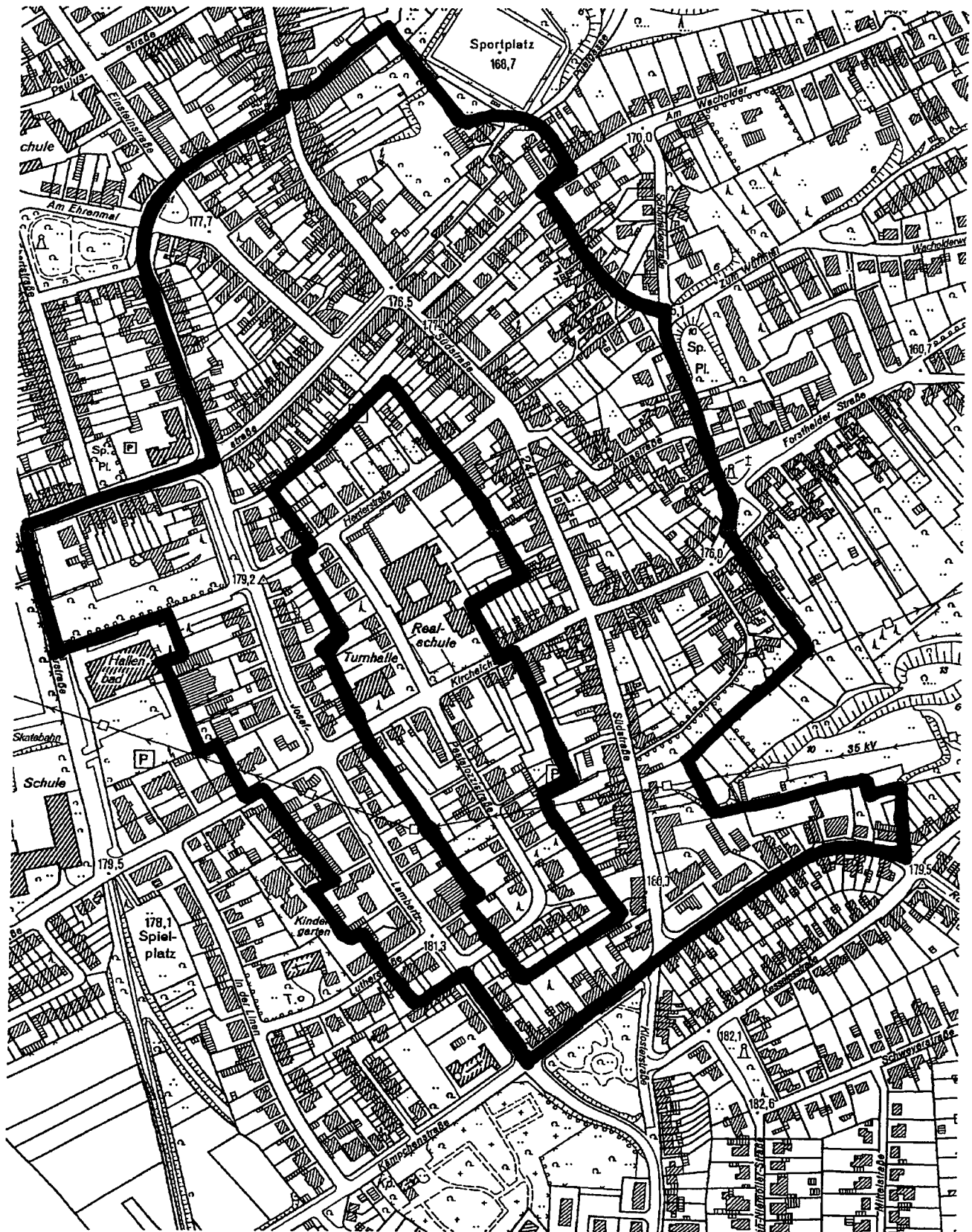
AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

II/100-2

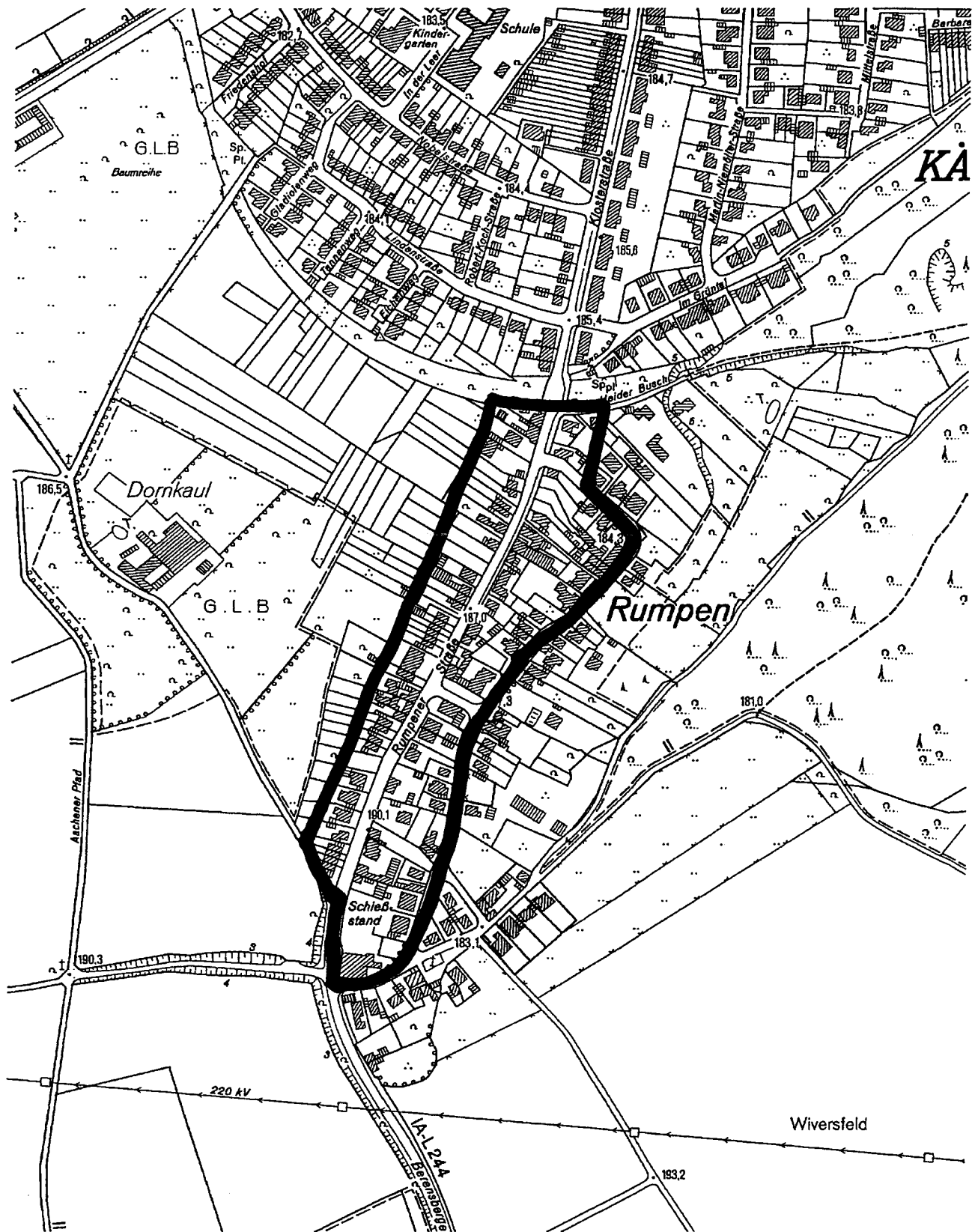
AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

II/100-3

AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND
ungef. Maßstab 1: 5000
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

II/100-4